STADT WETZLAR

BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in	Datum	Drucksachen-Nr.: - AZ:
Rechtsamt	30.05.2023	0805/23 - I/257 -

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	05.06.2023		
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss	05.06.2023		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Satzung der Stadt Wetzlar über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz, LAG)

Anlage/n:

Unterbringungsgebührensatzung

Beschluss:

Die Satzung der Stadt Wetzlar über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz, LAG) sowie weiteren Nutzern in Unterkünften der Stadt Wetzlar (Unterbringungsgebührensatzung) wird beschlossen.

Wetzlar, den 30.05.2023 gez. Wagner

Begründung:

Die Stadt Wetzlar ist gemäß §§ 1, 2 Abs 2 Landesaufnahmegesetz Hessen (LAG) verpflichtet, die in § 1 LAG aufgeführten ausländischen Personen auf Weisung des Lahn-Dill-Kreises gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 LAG aufzunehmen und unterzubringen. Der Lahn-Dill-Kreis macht inzwischen von der rechtlich zulässigen Zuweisung von Flüchtlingen direkt an die Kommunen Gebrauch. Durch die Unterbringung wird gemäß § 4 Abs. 3 LAG ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis auf begrenzte Zeit begründet. Die Unterbringung und auch die Betreuung der Flüchtlinge ist mit einem nicht unerheblichen Kostenaufwand verbunden. Die Kosten können jedoch mit dem Lahn-Dill-Kreis, im Falle von ukrainischen Flüchtlingen, mit dem Jobcenter abgerechnet werden. Damit jedoch eine Abrechnung möglich ist, müssen entsprechende Gebührenbescheide gegenüber den Untergebrachten erlassen werden. Grundlage für die Festsetzung der Unterbringungskosten im Gebührenbescheid ist gemäß § 5a Abs. 1 LAG eine Satzung.

Bisher hat die Stadt Wetzlar keine Unterbringungsgebührensatzung. Durch die geplante Satzung wird die Kostenforderung für die Inanspruchnahme der städtischen Leistung auf eine belastbare Grundlage gestellt.

Die Satzung orientiert sich im Wesentlichen an der gleichartigen Satzung des Lahn-Dill-Kreises. Die Höhe der Unterbringungsgebühr wird durch den Magistrat gesondert festgelegt, um auf eine gewisse Dynamik reagieren zu können. Die Höhe soll an dem jeweiligen Gebührensatz des Lahn-Dill-Kreises orientiert werden.